

§ 2 StMVO OIB-Richtlinie 1: Mechanische Festigkeit und Standicherheit

StMVO - Steiermärkische Mindestanforderungsverordnung – StMVO 2015

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Fundierung und die Tragkonstruktion der baulichen Anlage hat eine für die Nutzung ausreichende Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit aufzuweisen.

In Kraft seit 10.10.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at